

Aus dem Protokoll der Baudirektion
des Kantons Zürich

1083

vom 13. August 1935.

1285 (32)
1757 (33)
955 (35)

F 6 e & G 2 i .
Zollikon (beim Casino).
Gemeinde Zollikon bezw. Kanton Zürich .
Quai - & Hafenanlage . Bewilligung .
Korrektion der Seestrasse mit Quai - & Hafenanlage . Planauflage .

A. Mit Beschluss Nr. 2031 vom 25. August 1932 hat der Regierungsrat das Projekt des Gemeinderates Zollikon über die Erstellung einer Quai- & Hafenanlage beim Casino in Zollikon grundsätzlich genehmigt und gleichzeitig die Ausschreibung sowohl des Konzessionsgesuches gemäss § 56 bezw. § 22 des Wasserbaugesetzes vom 15. Dez. 1901 als auch des Gesuches um Erteilung des Expropriationsrechtes zur Erwerbung einiger Ufergrundstücke veranlasst.

B. Die von den Betroffenen Grundeigentümern, Nico Cramer, Frau Wwe. E. Stahel-Trachslor & Hans Surber erhobenen Einsprachen hat der Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 16. Febr. 1933 erstinstanzlich abgewiesen. Die Rekurse gegen diesen Beschluss wies der Regierungsrat unter Erteilung des Expropriationsrechtes mit Beschluss Nr. 3044 vom 30. Nov. 1933 ebenfalls ab.

C. Da die seither mit den Grundeigentümern geführten gütlichen Verhandlungen über die Abtretungen nicht zum Ziele führten, ersucht der Gemeinderat Zollikon mit Schreiben vom 11. Juni 1935 um Einleitung des Schätzungsverfahrens gemeinsam für die Korrektion der Seestrasse durch den Kanton und der Erstellung der Quai - & Hafenanlage durch die Gemeinde.

Es kommt in Betracht :

1. Das mit RRB. Nr. 1752 vom 13. Aug. 1931 genehmigte Projekt über den Ausbau der Seestrasse vom Casino Zollikon bis zur Liegenschaft Rechsteiner in Goldbach - Küssnacht kam auf der Strecke Casino-Badanstalt Zollikon vorläufig nicht zur Ausführung, weil

der Gemeinderat Zollikon hier gleichzeitig eine Quai- & Hafenanlage erstellen wollte, für welche Baute vorerst das Expropriationsrecht zur Erwerbung von 4 kleineren Ufergrundstücken einzuholen & das Konzessionsverfahren zur Beanspruchung des öffentl. Seegebietes durchzuführen war. Diese Formalitäten sind nun erledigt.

2. Es sind im Seegebiet folgende Bauten vorgesehen :

	Beanspruchte Fläche m ²
a) Erweiterung der bestehenden Haabe gegen Süden mit Abbruch des Haabhakens ; neuer ca. 53 m langer Wellenbrecher mit Laufsteg ca.	120
b) Umänderung der Anfahrtsrampe & Platzvergrößerung ca. Von diesen fallen ca. 145 m ² zum Trottoir & zum Grünstreifen der Seestrasse.	315
c) Ein mit 2 Geräteräumen versehenes Reihenbootshaus (zum Teil auf Privatland) von ca. 52 m Länge und 7 m Tiefe für ca. 24 Boote incl. Zugangstreppen & Laufsteg mit horizontaler, als Terrasse ausgebildeter Abdeckung auf Kote 409.14 m ca.	265
d) Landanlage zwischen der Seestrasse & der Badenanstalt als öffentliche Anlage (zum Teil auf Privatland) auszugestalten, ca.	260
e) Landanlage zur Erweiterung der Badenanstalt auf deren Nordseite mit Liegeplatz & zweiflügeligem, winkelförmig angeordnetem Kabinenbau (diese Bauten sind bereits ausgeführt) ca.	380
Hieron sind ca. 110 m ² zur Strasse abzutreten.	
f) Umänderung des Dampfschiffsteges ca.	45
Sämtliche Bauten beanspruchen zusammen vom Seegebiet	1385 m ²

Dagegen fallen an die Wasserfläche des Sees zurück :

Vom alten Haabhaken	ca.	15 m ²
Von Kat. Nr. 173 (N. Cramer)	"	5 "
Vom Dampfschiffsteg	"	30 "
Zusammen ab :	ca.	50 m ²

Beanspruchtes Seegebiet netto : ca. 1335 m² .

In wasserbaupolizeilicher Hinsicht ist gegen diese Bauten nichts einzuwenden. Sie sollen öffentlichen Zwecken dienen. Vom Bezug einer Gebühr ist daher Umgang zu nehmen (§ 61 WBG). Die Natur- & Heimatschutzkommission hat die projekt. Ausgestaltung des Seeufers in ihrem Gutachten vom 17. Juni 1932 als wohl gelungen & deren Verwirklichung als begrüssenswert bezeichnet.

3. Um über die Kosten des Grunderwerbes für die beiden Projekte gesonderte Angaben zu erhalten, rechtfertigt es sich, zwei Schätzungen vorzunehmen, eine für die Strassenkorrektur allein & eine zweite für die Strassenbaute und die Quai- & Hafenanlage zusammen. Die Differenz beider Schätzungen wird dann dem von der Gemeinde Zollikon zu übernehmenden Kostenbetreffnis entsprechen. Die Abtretungsanzeigen an die Eigentümer sind in diesem Sinne aufgestellt.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der politischen Gemeinde Zollikon wird in Anwendung der §§ 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dez. 1901 unter Vorbehalt allfälliger späterer Privateinsprachen, welche die Gemeinde selbst zu erledigen hätte, bewilligt, für öffentliche Zwecke gemäss den eingereichten Plänen im Seegebiet zwischen dem Dampfschiffsteg & der Badanstalt in Zollikon eine mit einem Reihenbootshaus kombinierte Quai- & Hafenanlage zu erstellen, den Dampfschiffsteg umzubauen und die bereits ausgeführte Erweiterung der Badanstalt fortbestehen zu lassen.

II. Auf diese Bauten finden die Vorschriften & Bedingungen für Seebauten vom 4. März 1929 allgemein und sinngemäss Anwendung, namentlich die Vorschriften 8 - 12 & die Bedingungen 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26 & 28, sowie folgende Bedingung :

- a) Der Kanton Zürich ist berechtigt, den öffentlichen Platz der Gemeinde (Kat. Nr. 2619 & neue Landanlage) unentgeltlich zu benützen.

III. Vor Beginn der Bauarbeiten sind der Baudirektion jeweiligen Ausführungspläne zur Genehmigung vorzulegen. Die Baudirektion behält sich vor, bei diesem Anlass den unter Disp. II angeführten Bedingungen weitere hinzuzufügen.

IV. Sämtliche Bauten sind bis zum 31. Dez. 1940 zu vollenden.

V. Die unter Disp. II angeführten Bedingungen 18 - 24, 26 & 28 und a) sind nach Vollendung der Bauten im Grundbuch anzumerken.

VI. Mit dem allfälligen Verzicht der Gemeinde Zollikon auf die Erwerbung der Grundstücke Kat. Nr. 173, 3160, 3161 & 3162 erlischt diese Bewilligung, soweit sie sich auf die an diese Grundstücke seewärts anstossenden Bauten bezieht.

VII. Der Gemeinderat Zollikon wird beauftragt, gemäss Abtretungsgesetz vom 30. Nov. 1879 und der Verordnung vom 6. März 1880 betr. das Administrativverfahren die Abtretungsbegehren des Kantons Zürich bzw. der Gemeinde Zollikon öffentlich bekannt zu machen.

Hiefür werden dem Gemeinderat folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt :

4 Zirkulare : Abtretung von Privatrechten für die Publikation.

Betr. Korrektio n der Seestrass e :

1	Anzeige Nr. 1a	zu Handen von Nico Cramer,	Seestr.	57,	Zollikon
1	" "	2a " "	" Wwe. E. Stahel, "	59,	"
1	" "	2a " "	" H. Surber, a. Landstr.	55,	"
1	" "	3a " "	" Wwe. E. Stahel, Seestr.	59,	"
1	" "	4a " "	" Hans Surber, a. Landstr.	55,	"
1	Situationsplan	1	: 500		
1	Längenprofil	1	: 500/1 : 50		
1	Querprofile	1	: 50		
1	Normalprofil	1	: 50		
1	Landerwerbaplan	1	: 500		

Betr. Korrektion der Seestrasse mit Quai - & Hafenanlagen :

1	Anzeige Nr. 1 b	zu Handen v. Nico Cramer,	Seestr.	57,	Zollikon
1	" " 2 a	" " " Wwe. E. Stahel,	"	59,	"
1	" " 2 b	" " " Hans Surber,	a. Landstr. 55,	"	"
1	" " 3 b	" " " Wwe. E. Stahel,	Seestr. 59,	"	"
1	" " 4 b	" " " Hans Surber,	a. Landstr. 55,	"	"
1	Situationsplan	1 : 500			
1	Landerwerbsplan	1 : 500			
1	Projektplan des Bootshauses	1 : 100.			

VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Beilage gemäss Disp. VII, ferner der Plandoppel des Quai - & Hafenprojektes (3 Stück), der Vorschriften & Bedingungen für Seebauten von 1929 und der Insertionsquittungen ; an Nico Cramer, Seestrasse 57 in Zollikon, an Frau Wwe. E. Stahel - Trachsler, Seestrasse 59 in Zollikon, an Hans Surber, Ingenieur, a. Landstr. 55, in Zollikon, an die Justizdirektion, an die Natur - & Heimatschutzkommission & an den Kantonsingenieur.

bg 12 Zürich, den 13. August 1935.

Für getreuen Auszug ;

Der Sekretäradjunkt :

J. Bickel.

